

HINTERGRUND

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2016 das [Winterpaket](#) „Saubere Energie für alle Europäer“ veröffentlicht, welches die Klima- und Energiepolitik für die Zeit nach 2020 regeln soll: Neben anderen legislativen Vorschlägen – siehe hierzu die DNR-Factsheets zu [Strombinnenmarkt](#), [erneuerbaren Energien](#) und [Governance der Energieunion](#) – schlug die Kommission eine Revision der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) für die Zeit nach 2020 vor. Eine höhere Energieeffizienz bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich: Energiekosten sinken, Arbeitsplätze entstehen, das Risiko der Energiearmut wird verringert, die Versorgungssicherheit steigt.

Die bis 2020 gültige Energieeffizienz-Richtlinie [2012/27/EU](#) hat eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent bis 2020 auf EU-Ebene zum Ziel. Die Zielvorgabe ist für die EU-Mitgliedstaaten unverbindlich. Sie legen unter Artikel 3 indikative [nationale Effizienzziele](#) fest, die sich entweder auf den Primärenergieverbrauch oder auf den Endenergieverbrauch oder auf die Einsparungen oder auf die Energieintensität beziehen. Die Mitgliedstaaten erstatten regelmäßig anhand von [Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen](#) über Effizienzmaßnahmen an die EU-Kommission Bericht. [Deutschland](#) hat sich beim Primärenergieverbrauch ein Ziel von 276,6 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (Mtoe, rund 19 Prozent des EU-Ziels von 1.474 Mtoe) und beim Endenergieverbrauch auf 194,3 Mtoe (rund 18 Prozent des EU-Ziels von 1.078 Mtoe) gesetzt.

Der zentrale Bestandteil der EED ist Artikel 7 über Energieeffizienzverpflichtungssysteme, mit denen verbindliche Endenergieeinsparungen von jährlich mindestens 1,5 Prozent des jährlichen Energieabsatzes in jedem Mitgliedstaat erzielt werden sollen. Allerdings gibt es einige Flexibilitätsmechanismen. Verkehr und „industrielle Tätigkeiten“ dürfen zum Beispiel bei der Berechnung des Energieverbrauchs ausgenommen werden. Auch dürfen individuelle Maßnahmen angerechnet werden, von denen bezweifelt werden darf, dass sie hauptsächlich größere Effizienz anstreben, zum Beispiel Straßenmautsysteme. Insgesamt darf der Anteil, den die Ausnahmen an der Energieeinsparung haben, maximal 25 Prozent betragen. Das bewirkt, dass die Einsparquote tatsächlich aktuell nur [0,75 Prozent](#) beträgt.

PROZESS & DOKUMENTE

23.-24. 10. 2014

Die Staats- und Regierungschefs verständigen sich im [Europäischen Rat](#) auf ein indikatives Energieeffizienzziel von mindestens 27 Prozent bis 2030.

23. 06. 2016

Das EU-Parlament stimmt in einer [Entschließung](#) für ein verbindliches Effizienzziel von 40 Prozent bis 2030.

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht im Rahmen des [Winterpakets](#) ihren Vorschlag für die Neufassung der EED.

31. 05. 2017

Berichterstatter Adam Gierek (S&D) veröffentlicht im federführenden Industriausschuss ITRE seinen kontroversen [Berichtsentwurf](#).

AKTUELLER STAND

JULI 2018

Im Juni 2018 haben sich der Ministerrat und das EU-Parlament auf einen Kompromiss für die Neufassung der EED geeinigt. Dieser sieht vor, dass die EU ihre Energieeffizienz bis 2030 um 32,5 Prozent im Vergleich zu 2007 steigert. Dieses Ziel kann im Jahr 2023 nach oben korrigiert werden, beispielsweise aufgrund sinkender Kosten oder höherer internationaler Ziele. Jedoch ist das 32,5-Prozent-Ziel weder für die EU noch für ihre Mitgliedstaaten verbindlich. Die Mitgliedstaaten sollen ihre indikativen Beiträge ab 2021 am Primärenergieverbrauch (maximal 1273 Mtoe in der EU) oder dem Endenergieverbrauch (maximal 956 Mtoe in der EU) orientieren. Die Berichterstattungspflicht wurde in die neue Governance-Verordnung übertragen. Sie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Energie- und Klimapläne aufstellen, in denen sie ihre Beiträge zum EU-weiten Ausbauziel sowie Maßnahmen und Strategien zu deren Umsetzung darlegen sollen. In der Verordnung sind auch Kontrollmechanismen zur Zielerreichung festgeschrieben, die für das Energieeffizienzziel jedoch sehr schwach ausfallen ([siehe DNR-Factsheet zur Governance-Verordnung](#)). Die Verpflichtung des Artikels 7 bleibt auch nach 2030 für die folgenden 10-Jahres-Zeiträume bestehen, sofern die Kommission 2027 nicht zu dem Schluss kommt, dass diese nicht mehr notwendig seien. Der Kompromiss sieht vor, dass unabhängig von den Flexibilitätsmechanismen, die Mitgliedstaaten nutzen, die verbindlichen Endenergieeinsparungen jährlich real bei 0,8 Prozent des jährlichen Energieabsatzes in jedem Mitgliedstaat liegen müssen. Verkehr und „industrielle Maßnahmen“ können weiterhin von der Berechnung des Energieverbrauchs ausgenommen werden. Neu ist, dass niedrigschwellige Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien in Gebäuden unter bestimmten Bedingungen angerechnet werden dürfen. Mit der Richtlinie wurden auch die Regeln für die Einzelverbrauchserfassung und Kostenaufteilung bei Wärme, Kälte und Warmwasserversorgung überarbeitet. Mitgliedstaaten müssen transparente Regeln für die Verteilung der Kosten in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäuden einführen und den Verbraucher*innen mehr Informationsrechte einräumen. Der Primärenergiefaktor für Strom wurde einheitlich auf 2,1 festgelegt und soll alle vier Jahre überprüft werden.

26. 06. 2017

Der Energierat der EU beschließt seine [Verhandlungsposition](#).

05. 12. 2017

Nach großer Kritik an Giereks Berichtsentwurf übernimmt Miroslav Poche (S&D) die Position des Berichterstatters im ITRE.

20. 12. 2017

Die Mitglieder des ITRE nehmen den [Bericht](#) an.

17. 01. 2018

Das EU-Parlament beschließt seine [Verhandlungsposition](#).

Februar bis Juni 2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission mit einer [Einigung](#) im Juni.

27. 06. 2018

Der [Ausschuss der Ständigen Vertreter](#) der Mitgliedstaaten stimmt dem Kompromiss zu.

NÄCHSTE SCHRITTE

Oktober 2018

Abstimmung des EU-Parlaments über den Kompromiss erwartet

Anschließend

Abstimmung im Ministerrat

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission	EU-Parlament	Bundesregierung	EU-Ministerrat
2030-Ziel	30 Prozent, verbindlich nur auf EU-Ebene	35 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene	30 Prozent, verbindlich auf EU-Ebene	30 Prozent, Verbindlichkeit auf EU-Ebene verhandelbar
Einsparverpflichtung (Artikel 7)	1,5 Prozent pro Jahr	1,5 Prozent, über 2030 hinaus verlängern	Kommissionsvorschlag	2021-2025: 1,5 Prozent 2026-2030: 1 Prozent (vorbehaltlich einer Prüfung 2024)
Anrechnungsmöglichkeiten (Artikel 7)	Ausnahmen erhalten und Anrechnung früher Maßnahmen („early actions“)	Ausnahmen abschaffen, kumulativer Aufbau von Einsparungen	Kommissionsvorschlag, Streichung der Verkehrsausnahme	Ausbau der Ausnahmen: Anrechenbarkeit von „early actions“ und Einsparungsüberschüssen auf 2021-2030



FINALE VERSION DER NEUFASSUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

2030-Ziel	32,5 Prozent, unverbindlich, Zielhöhe wird in 2023 überprüft
Einsparverpflichtung (Artikel 7)	Reale verbindliche Endenergieeinsparungen von jährlich 0,8 Prozent des jährlichen Energieabsatzes in jedem Mitgliedstaat, gilt auch nach 2030
Anrechnungsmöglichkeiten (Artikel 7)	Bisherige Ausnahmen bleiben bestehen

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

2030-Ziel erhöhen und verbindlich machen

Spätestens seit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens ist das 2014 vom Europäischen Rat verabschiedete Ziel von mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz bis 2030 rückschrittlich. Auch die Einigung auf ein unverbindliches Ziel von 32,5 Prozent ist nicht kompatibel mit den Klimaschutzzielen von Paris. Deutsche Umweltverbände wie auch die Klimaschutzorganisation [CAN Europe fordern](#) mindestens 40 Prozent bis 2030 als verbindliches EU-Ziel flankiert von verbindlichen nationalen Beiträgen. Laut einer Studie des Beratungsunternehmens [Ecofys](#) von 2016 kann eine Energieeinsparung von 40 Prozent die EU-weiten Treibhausgasemissionen um rund die Hälfte gegenüber 1990 verringern. Schließlich weist eine höhere Energieeffizienz viele [Vorteile](#) auf. Erstens trägt sie wesentlich zur Bekämpfung der wachsenden Energiearmut bei, denn ein geringerer Energieverbrauch bedeutet weniger Kosten für Strom, Gas sowie Wärme- und Kälteversorgung. Vor allem EU-Haushalte mit niedrigem Einkommen würden profitieren. Selbst der für Klima zuständige EU-Kommissar Miguel Arias Cañete äußerte gegenüber der Nachrichtenagentur [Reuters](#), dass 1 Prozent Energieeinsparung rund sieben Millionen EU-Bürger*innen aus der Energiearmut holen könne.

Zweitens bedeutet eine höhere Energieeffizienz, dass weniger fossile Energieträger genutzt werden müssen. Das wiederum trägt maßgeblich zur Verbesserung der Luftqualität und damit einhergehend zu einem besseren Gesundheitsschutz der rund 500 Millionen EU-Bürger*innen bei. Saubere Luft hängt vor allem von Effizienzmaßnahmen im [Verkehrssektor](#) ab.

Drittens kommt Energieeffizienz der europäischen Wirtschaft zugute. Es gilt auch hier, dass die Kosten für den Energieverbrauch erheblich gesenkt würden. Ebenso würde die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Energieimporten aus Drittstaaten bedeutend vermindert. Im Umkehrschluss stiege die Versorgungssicherheit in Europa.

2. Einsparverpflichtungen in Artikel 7 Zivilgesellschaftliche Akteure begrüßen grundsätzlich die Einigung auf eine reale jährliche Einsparungsverpflichtung, die garantiert, dass alle Mitgliedstaaten ihren Endenergieverbrauch um 0,8 Prozent jährlich reduzieren. Laut einer [Studie](#) von 2016 resultieren die Ausnahmeregelungen für den Zeitraum 2014 bis 2020 jedoch darin, dass die tatsächliche Energieeinsparquote pro Jahr statt 1,5 nur 0,75 Prozent beträgt. Die Einsparverpflichtung für den Zeitraum 2021 bis 2030 in Artikel 7 stellt damit keine Verbesserung, sondern die Erhaltung des Status Quo dar. Da der Verkehrssektor weiterhin von den Effizienzzielen ausgenommen worden ist, besteht für die Mitgliedstaaten nach wie vor kein Anreiz, die Energieeffizienz im Verkehrssektor substanziell zu verbessern.

FÖRDERHINWEIS:  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

 **DNR**
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING
EU-KOORDINATION

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.

ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Ann Wehmeyer, Mateja Kahmann
(gefördert durch das BMU)
Tel.: +49 (0)30 678177582
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination